clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 099/12

Datum: 9. November 2012
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Michael Peters

1. Volumenrabatte in Aktienindex-Futures: Geschäftsabschlüsse in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten werden nicht berücksichtigt, 2. Fortführung der Aussetzung der Entgelte für an der FWB® gehandelte festverzinsliche Wertpapiere

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 024/12

Kontakt: Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, F +49-69-211-1 17 01

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	Aktualisierte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben informiert über die folgenden Änderungen des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG:

1. Volumenrabatte in Aktienindex-Futures: Geschäftsabschlüsse in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten werden nicht berücksichtigt.
2. Die Clearing- und Service-Entgelte für das Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB®) gehandelten festverzinslichen Wertpapieren werden über den 31. Dezember 2012 hinaus bis auf Weiteres nicht erhoben.

Das geänderte Preisverzeichnis tritt am **26. November 2012** in Kraft.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender),
Jürg Spillmann, Dr. Thomas Book,
Gary Katz, Michael Peters,
Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit
Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht
Frankfurt/Main

1. Volumenrabatte in Aktienindex-Futures: Geschäftsabschlüsse in Eurex-KOSPI-Daily-Futures Kontrakten werden nicht berücksichtigt, 2. Fortführung der Aussetzung der Entgelte für an der FWB® gehandelte festverzinsliche Wertpapiere

1. Volumenrabatte in Aktienindex- Futures: Geschäftsabschlüsse in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten werden nicht berücksichtigt

Geschäftsabschlüsse in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten werden bei der Ermittlung der Volumenrabatte für Aktienindex-Futures nicht berücksichtigt.

2. Fortführung der Aussetzung der Entgelte für an der FWB® gehandelte festverzinsliche Wertpapiere

Für Transaktionen in an der FWB® gehandelten festverzinslichen Wertpapieren werden über den 31. Dezember 2012 hinaus bis auf Weiteres keine Clearing-Entgelte (Ziffer 6.1 des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG) und keine Service-Entgelte für die Bereitstellung von Brutto-Liefermanagement (Ziffer 9.2.1 des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG) erhoben.

Gemäß Ziffer 15 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Börsentagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Im Anhang befinden sich die aktualisierten Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG.

Das geänderte Preisverzeichnis tritt am 26. November 2012 in Kraft.

9. November 2012

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

3.2 Rabatte

3.2.1 Market-Making-Rabatte

[…]

3.2.2 Volumen-Rabatte

(1) **[…]**

(2) **[…]**

(3) Die ECAG gewährt Rabatte auf zu leistende Transaktionsentgelte im Sinne der Absätze 1 und 2, wenn solche Entgeltansprüche durch Geschäftsabschlüsse innerhalb eines Kalendermonats entstanden sind und das nachfolgend festgelegte Mindesttransaktionsvolumen je Produktgruppe erreicht oder überschritten wurde. Geschäftsabschlüsse in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten werden bei der Ermittlung des Transaktionsvolumens für Aktienindex-Futures nicht berücksichtigt. Die Mindesttransaktionsvolumina für jede Produktgruppe ergeben sich aus der nachfolgenden Rabattstaffelung:

Futures:

Bei der Ermittlung des anrechenbaren Mindesttransaktionsvolumens werden bei diesen Kontrakten ausschließlich börsliche Geschäfte gemäß Ziffer 3.1.1 berücksichtigt.

Produktgruppe	**Stufe 1**	**Stufe 2**	**Stufe 3**
	Mindesttransaktionsvolumen		
Aktienindex-Futures	200.001	300.001	400.001
Zinsfutures	300.001	600.001	1.200.001

[…]

6. Transaktionsentgelte Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)[1]

Für Leistungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen der ECAG, die entweder im Zusammenhang mit Geschäften an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gemäß Kapitel V Abschnitt 1 und 2 der Clearing-Bedingungen („FWB-Geschäfte“) oder im Zusammenhang mit außerbörslichen Eingaben in das elektronische Handelssystem der FWB gemäß Kapitel V Ziffer 1.3 der Clearing-Bedingungen („Xetra-OTC Geschäfte“) stehen, erhebt die ECAG Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 6.1 und 6.2. Ebenfalls erhebt die ECAG in diesem Zusammenhang Entgelte für die von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, vorgenommene Abwicklung von FWB-Geschäften und Xetra-OTC-Geschäften gemäß Ziffer 6.3.

Für Leistungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen der ECAG, die im Zusammenhang mit Geschäften an der FWB gemäß Kapitel V Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen (Geschäfte aus dem Xetra International Market, „XIM-Geschäfte“) stehen, erhebt die ECAG Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 6.4.

Die darüber hinaus anfallenden Serviceentgelte für vorgenannte Geschäfte sind in Ziffer 9 geregelt.

[1] Ziffer 6 sowie die übrigen Bestimmungen des Preisverzeichnisses gelten für das Clearing von an der Börse Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, die den im Kapitel V der Clearing-Bedingungen beschriebenen Merkmalen der an der FWB abgeschlossenen Geschäfte entsprechen und die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind, entsprechend.

6.1 Clearing-Entgelt

Für Geschäfte in festverzinslichen Wertpapieren werden bis ~~zum 31.12.2012~~auf Weiteres keine Clearing-Entgelte erhoben.

Die Clearing-Entgelte fallen pro ausgeführter Order und Tag einmal an, unabhängig von der Anzahl der (Teil-) Ausführungen der entsprechenden Order und etwaiger unterschiedlicher Ausführungspreise.

[…]

9. Serviceentgelte Eurex Deutschland und Eurex Zürich, Eurex Bonds GmbH, Eurex Repo GmbH, Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) und Wertpapierdahrlehens-Transaktionen

Für die Inanspruchnahme der von der ECAG im Zusammenhang mit dem Clearing, der Regulierung und der Abwicklung von Derivate-Geschäften mit physischer Belieferung, Eurex Bonds-Geschäften, Eurex Repo-Geschäften, Geschäften an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) und außerbörslichen Eingaben in das elektronische Handelssystem der FWB sowie Wertpapierdarlehens-Transaktionen angebotenen Services werden folgende Entgelte erhoben:

[…]

9.2 Besondere Serviceentgelte Frankfurter Wertpapierbörse

9.2.1 Serviceentgelte für die Bereitstellung von Brutto-Liefermanagement

Für Geschäfte in festverzinslichen Wertpapieren werden bis ~~zum 31.12.2012~~auf Weiteres keine Serviceentgelte für die Bereitstellung von Brutto-Liefermanagement erhoben.

Für die Bereitstellung der elektronisch unterstützten Dienstleistung zur Optimierung der Lieferprozesse (Brutto-Liefermanagement) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG in Abhängigkeit von einer taggleichen Verrechnung von Forderungen aus FWB- und Xetra-OTC-Geschäften in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren gemäß Kapitel V Ziffer 2.5 Clearing-Bedingungen (Verrechnungsvereinbarung) die folgenden Entgelte.

[…]

9.3.4 Serviceentgelte für Reportbereitstellung

Service	Entgelt pro Report und Monat
Risk-Based-Margining Reports	EUR 0,00
Rohdatenreports für Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut	EUR 0,00
Formatierte Reports für Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut	EUR 300,00**
Rohdatenreports oder formatierte Reports für ~~Börsenteilnehmer~~Nicht-Clearing-Mitglieder* ~~der Frankfurter Wertpapierbörse~~	EUR 300,00***
Wertpapierdarlehens-Reports (Pipe-Separated-Format)	EUR 0,00

* Mit Zustimmung des Clearing-Mitgliedes.

** Werden formatierte Reports von Clearing Mitgliedern/Abwicklungsinstituten sowohl für Geschäfte an der FWB als auch Eurex Bonds und/oder Eurex Repo bezogen, wird nur eine Reportbereitstellung in Rechnung gestellt.

*** Werden sowohl der Rohdatenreport als auch der formatierte Report parallel bereitgestellt, wird nur eine Reportbereitstellung in Rechnung gestellt.

[…]